

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2020

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Oktober 2020

Nr. 51

---

Inhalt

Seite

28.10.2020	-	Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 23. Oktober 2020	652
------------	---	---	-----

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

### **Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 23. Oktober 2020**

Der Landkreis Hildesheim erlässt für das gesamte Kreisgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 22.10.2020 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim inklusive Stadt Hildesheim wird folgendes angeordnet:  
In der Zeit von 23:010 bis 6:00 Uhr ist der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken (inkl. alkoholischer Mischgetränke) durch Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Kioske, Trinkhallen, Getränke- und Supermärkte, Tankstellen) und ähnlichen Verkaufsstellen verboten.
2. Außerdem wird für das Stadtgebiet von Gronau (Samtgemeinde Leinebergland) folgendes angeordnet:  
In der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr gilt ein Betretungsverbot für den "Kanian"/Leineinsel und den Ratskellerplatz.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis auf weiteres.

#### Begründung:

Am 28. Oktober 2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ nach der amtlichen Statistik, die auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht wurde, für den Landkreis Hildesheim 121,1 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer weiterhin steigenden Tendenz.

Im Landkreis Hildesheim findet daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Die Anordnung beruht auf § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 22.10.2020 sowie auf § 28 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 liegen vor. Danach kann der Landkreis Hildesheim als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Er kann insbesondere für bestimmte Plätze anordnen.

Diese Anordnung ist hier im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Die derzeit geltenden Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim einzudämmen. Dies wird daran deutlich, dass am 28. Oktober 2020 mit weiterhin steigender Tendenz die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 121,1 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner betrug. Nach § 1 Abs. 1 IfSG ist es Ziel des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Angesichts dieses Gesetzeszwecks einerseits sowie der steigenden Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus-Sars-CoV-2 andererseits sind weitergehende Maßnahmen nach § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 angezeigt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Hildesheim zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i. S. v. § 2 Nrn. 3 ff IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung folgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften mehrerer Menschen in den oben genannten Orten werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit einer Übertragung durch Aerosole und mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes zu rechnen.

Von dem nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG eröffnetem Ermessen hat der Landkreis Hildesheim daher dahingehend Gebrauch gemacht, dass sie zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen angeordnet hat.

Diese Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

#### Zu Ziffer 1:

Ein Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke erhöht gerade in Zeiten geschlossener Clubs, Bars und Diskotheken durch die jederzeitige Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken die Anziehungskraft und Attraktivität des öffentlichen Raums, insbesondere wenn infolge einer Sperrstunde die Bewirtung in Gastronomiebetrieben endet. Die Möglichkeit des Verkaufs bzw. des Erwerbs alkoholischer Getränke dehnt das schon allgemein und durch Abstand- und Hygienevorgaben in besonderem Maße beschränkte gastronomische Platzangebot gleichsam auf den

Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein. Daneben kann Alkoholkonsum aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen, wie etwa Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc., im Rahmen einer Ansammlung führen. Diese Verhaltensweisen sind geeignet, eine Infektionsgefahr zu eröffnen.

Die polizeilichen Erfahrungen der letzten Monate bestätigen diese Gefahrenprognose. Es hat sich gezeigt, dass mit dem Beginn der Sperrstunde und die genannten Verkaufsstellen aufgesucht werden, um alkoholische Getränke zu kaufen und diese sodann an öffentlichen Plätzen oder zuhause zu konsumieren. Das parallel zur Sperrstunde angeordnete Verkaufsverbot dient daher dazu, Ausweichreaktionen zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in oder an den Gastronomiebetrieben endet.

Zu Ziffer 2:

An den genannten Orten treffen sich regelmäßig Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich nicht an das geltende Abstandsgebot halten und auch Alkohol konsumieren. Die polizeilichen Erfahrungen der letzten Monate bestätigen, dass es dort regelmäßig zu Verstößen gegen die Corona-Verordnung kommt.

Zu Ziffer 4:

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Sachlagen, wie etwa das Verhalten der Bevölkerung im Regionsgebiet statt. Dabei werden u.a. die vom zuständigen Ministerium für Gesundheit nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Corona-VO bekannt gegebenen Werte zugrunde gelegt. Bei einem gesichert rückläufigen Infektionsgeschehen gemessen an den durch den Ordnungsgeber jeweils dann festgelegten maßgeblichen Inzidenzwert, wird überprüft, ob und zu welchem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Tritt die aktuelle Corona-VO außer Kraft oder vorher aufgehoben, so wird wegen der Änderung der Rechtslage geprüft, ob diese Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG aufrecht erhalten werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der derzeit geltenden Fassung, einzureichen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 28. Oktober 2020

Der Landrat

Olaf Levonen